

Erklärung der HVB Pensionskasse VVaG zur Mitwirkungspolitik, Abstimmverhalten und Offenlegungspflichten als Institutioneller Anleger (ARUG) gemäß § 134b und § 134c AktG

Die HVB Pensionskasse (HVB PK) ist als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 1 c) AktG i.V.m. §§ 236 ff. VAG ein institutioneller Anleger und daher grundsätzlich verpflichtet, gemäß § 134 b Abs. 1 AktG eine Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen, gemäß § 134b Abs. 2 AktG jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu berichten, sowie gemäß § 134b Abs. 3 AktG ihr Abstimmverhalten zu veröffentlichen. Die Gesellschaft hält jedoch keine Aktien im Direktbestand, bei denen sie unmittelbar die Aktionärsrechte ausüben könnte. Aktionär im Sinne des AktG ist die Kapitalanlagegesellschaft, die mit der Verwaltung eines Fondsmandat beauftragt ist, da diese gemäß § 93 Abs. 1 KAGB berechtigt ist, im eigenen Namen über die zu dem Sondervermögen HVB Rentenfonds der KVG gehörenden Gegenstände, und somit auch über die dort verbuchten Aktien, zu verfügen und alle Rechte aus ihnen auszuüben. Die HVB PK übt daher keine eigenen Aktionärsrechte aus.

Grundsätzlich nimmt die HVB PK keinen Einfluss auf die Auswahl von Einzeltiteln in den von ihr gehaltenen Sondervermögen und nimmt auch keinen Einfluss auf das Abstimmverhalten der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Entscheidung über das Abstimmverhalten obliegt ausschließlich der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Aus diesem Grund wird hiermit gemäß § 134b Abs. 4 AktG erklärt, dass die oben genannten Vorgaben gemäß § 134b Abs. 1-3 AktG nicht erfüllt werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften, die für die HVB PK entsprechende Vermögen verwalten, veröffentlichen auf ihrer jeweiligen Internetseite die diesbezüglich regulatorisch vorgeschriebenen Informationen:

[Verantwortungsvolles Investieren – Richtlinien und Berichte | Amundi Germany Retail Compliance | MEAG](#)

[Nachhaltigkeit bei Union Investment | Union Investment \(union-investment.de\)](#)

[Über uns - Structured Invest](#)

Informationen nach § 134c Abs. 1 bis 3 AktG

Die HVB PK ist als institutioneller Anleger außerdem verpflichtet, gemäß § 134c Abs. 1-3 AktG offenzulegen, inwieweit die Hauptelemente der Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten der Gesellschaft als institutioneller Anleger entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Ertrages, um die Verpflichtungen der HVB PK als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gegenüber ihren Begünstigten sowie die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern langfristig und jederzeit erfüllen zu könnten. Die Strategische Asset Allokation (SAA) wird auf der Grundlage einer jährlichen Asset-Liability-Management Studie unter Beachtung der regulatorischen Vorgaben und der internen Risikovorgaben auf dieses Ziel hin ausgerichtet.

Die Anlage des Sicherungsvermögens erfolgt überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren, als auch in Immobilien, Aktien, Private Equity und Infrastruktur. Die Zins- und Dividendeneinnahmen sowie Kursveränderungen der Kapitalanlagen sollen sicherstellen, dass langfristig ein angemessener Ertrag erwirtschaftet werden kann, der über dem Rechnungszins liegt. Die Anlagestrategie trägt dem jeweiligen Kapitalmarktumfeld Rechnung und erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechenden Risiken. Insbesondere berücksichtigt die Strategische Asset Allokation die Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen.

Das Sicherungsvermögen ist sowohl über die Assetklassen als auch innerhalb jeder Assetklasse diversifiziert. Es steht jeweils ausreichend Liquidität zur Erfüllung der Versorgungsleistungen zur Verfügung.

Vermögensverwalter, die mit einem Wertpapiermandat für die HVB PK als alleinigen Anteilscheininhaber beauftragt sind, agieren innerhalb eines bestimmten Anlageuniversums, auf der Grundlage von jeweiligen Anlagerichtlinien und unter definierten Risikovorgaben, um das Kapitalanlageziel der HVB PK zu erreichen. Weiter spezialisierte Investmentvermögen dienen als ergänzende, diversifizierende Anlagebausteine.

Zur Handhabung der Mitwirkungspolitik wird auf die Ausführungen gemäß § 134 b verwiesen. Mit den Vermögensverwaltern, die für die HVB PK als alleinigen Anteilscheininhaber beauftragt sind, sind Vorgaben zur Wertpapierleihe geregelt. Darüber hinaus wirkt die HVB PK bei solchen Geschäften nicht aktiv mit.

Diesen Vermögensverwaltern wird eine Vergütung geleistet, die einem festen Promillesatz bezogen auf das jeweilige Volumen entspricht. Performance- oder Umsatzaspekte spielen für die Vergütung der Vermögensverwalter keine Rolle. Portfolioumsatzkosten sowie die Überwachung des Portfolioumsatzes sind mit den Vermögensverwaltern nicht vereinbart. Bei Transaktionskosten handelt es sich um einen festen Stückpreis pro Transaktion. Die Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern laufen auf unbestimmte Zeit und können vom Vermögensverwalter i.d.R. mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

München, Dezember 2024